

BGer 2F 13/2010 vom 24. Januar 2011

Bundesgericht, 2011-01-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_13_2010

FR: TF 2F 13/2010 du 24 janvier 2011

IT: TF 2F 13/2010 del 24 gennaio 2011

Regeste

Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer 2005 |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Volltext

Bundesgericht II. öffentlich-rechtliche Abteilung 24.01.2011 2F 13/2010 (2F_13/2010)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 24.01.2011 2F 13/2010 (2F_13/2010) Tribunale
federale II Corte di diritto pubblico 24.01.2011 2F 13/2010 (2F_13/2010)

Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer 2005 |
Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 2F_13/2010
Verfügung vom 24. Januar 2011 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung
Bundesrichter Zünd, Präsident, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte
A.X._____ und B.X._____, Gesuchsteller, gegen Steuerverwaltung des Kantons
Bern, Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung,
Einzelrichter. Gegenstand Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten
Bundessteuer 2005, Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts
2D_37/2010 u. 2D_42/2010 vom 23. November 2010. Erwägungen: Im Zusammenhang mit
dem Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer 2005
gelangten A.X._____ und B.X._____ mit zwei subsidiären
Verfassungsbeschwerden an das Bundesgericht. Mit Urteil vom 23. November 2010 hiess
das Bundesgericht die Beschwerde im Verfahren 2D_37/2010 gut, soweit es darauf eintrat;
es hob das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Juni 2010 auf und wies
die Sache zu neuem Entscheid an dieses zurück; die Beschwerde im Verfahren 2D_42/2010
(betreffend das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Juli 2010)
schrieb es als gegenstandslos ab; es wurden weder Gerichtskosten erhoben noch
Parteientschädigungen zugesprochen (Ziff. 4.1 des Urteilsdispositivs). Am 7. Dezember
2010, nach Entgegennahme des blossen Dispositivs des Urteils vom 23. November 2010,
ersuchten A.X._____ und B.X._____ darum, die Frage der Parteientschädigung sei
anlässlich der vollständigen Ausfertigung des Urteils nochmals zu überprüfen. Nachdem sie
mit Schreiben des Abteilungspräsidenten vom 16. Dezember 2010 auf die
Unabänderlichkeit des bundesgerichtlichen Entscheids hingewiesen worden waren, stellten
sie am 28. Dezember 2010 ein förmliches Revisionsgesuch betreffend die Ziffer 4.1 des
Dispositivs des Urteils vom 23. November 2010 und ersuchten um Zusprechung einer
Parteientschädigung für jene Verfahren. Am 17. Januar 2011 lud der Abteilungspräsident
die Gesuchsteller ein, dem Bundesgericht bis spätestens am 7. Februar 2011 mitzuteilen, ob
sie nach Kenntnisnahme von (namentlich E. 4.2) der Urteilsbegründung am
Revisionsgesuch festhalten wollten. In ihrem Antwortschreiben vom 21. Januar 2011

erklären die Gesuchsteller, dass es ihnen als juristische Laien bzw. Privatpersonen nicht bekannt gewesen sei, dass eine rechtlich unvertretene Partei, falls sie obsiegt, keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung habe, um dann wörtlich beizufügen:
"Selbstverständlich hätten wir uns und Ihnen die Revision vom 28.12.2010 erspart." Mit dieser Erklärung geben die Gesuchsteller unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie ihr Revisionsgesuch zurückziehen. Damit kann das Verfahren gestützt auf Art. 32 Abs. 2 BGG mit Verfügung des Instruktionsrichters bzw. des Abteilungspräsidenten (vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG) abgeschrieben werden, wobei über die Gerichtskosten zu entscheiden und die Höhe einer (allfälligen) Parteientschädigung zu bestimmen ist (Art. 5 Abs. 2 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG). Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 2 BGG); Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht. Demnach verfügt der Präsident: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs des Revisionsgesuchs abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. Januar 2011 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Zünd Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.